

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 R 3/13 B**

L 8 R 83/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 4 R 136/08 (SG Dortmund)

IVU GmbH,  
Markusstraße 14 - 16, 44265 Dortmund,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,  
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. ....,
2. Techniker Krankenkasse,  
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
3. Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,  
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2013 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f  
und Dr. M e c k e  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. September 2012 wird als unzulässig verworfen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 28 341,03 Euro festgesetzt.

### G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit wendet sich die Klägerin gegen die Forderung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und sozialen Pflegeversicherung (sPV) aufgrund der Beschäftigung der Beigeladenen zu 1. Deren Versicherungspflicht in der GKV und sPV wegen der Tätigkeit als Ingenieurin in dem von der Klägerin betriebenen Ingenieurbüro für Versorgungs-, Bau- und Umwelttechnik in der Zeit vom 1.1.2003 bis 30.11.2006 hatte die Beklagte im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 26.9.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
  - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
  - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Dagegen ist die inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 4 Die Klägerin beruft sich ausschließlich auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 5 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die eines der mit der Norm befassten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des



BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstgerichtlichen Urteilen enthalten ist, und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht sowie, dass die Entscheidung hierauf beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung im Schriftsatz vom 22.4.2013 nicht.

- 6 Die Klägerin rügt eine Divergenz des LSG-Urteils zum Urteil des BSG vom 4.6.1991 (*12 RK 52/90 - BSGE 69, 20 = SozR 3-2200 § 381 Nr 2*). In diesem Urteil habe das BSG die sich auch im vorliegenden Rechtsstreit in ähnlicher Weise stellende "Rechtsfrage, ob nachträglich für einen vergangenen Zeitraum Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner erhoben werden können, wenn weder ursprünglich Sachleistungen in Anspruch genommen werden konnten, noch später Kostenerstattung verlangt worden ist" verneint. Demgegenüber sei das LSG im angefochtenen Urteil der Auffassung gewesen, "dass die Vorschriften über die Verpflichtung zur Beitragsentrichtung nicht einschränkend für den Fall auszulegen sind, dass der Versicherte seine Versicherungspflicht nicht kennt und deshalb keine Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch nimmt bzw. sie nicht mehr in Anspruch nehmen kann".
- 7 Es kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin hiermit zwei sich einander widersprechende abstrakte Rechtssätze, die den jeweiligen Urteilen zugrunde liegen, hinreichend konkret formuliert hat. Jedenfalls legt sie nicht in der durch § 160 Abs 2 Nr 2 SGG iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dar, dass das LSG in bewusster Abweichung von dem durch die Klägerin dem BSG zugeschriebenen Rechtssatz eigene Kriterien und Maßstäbe für die Auslegung der Vorschriften über die Verpflichtung zur Beitragsentrichtung bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht entwickelt und damit der Rechtsprechung des BSG in dieser Frage widersprochen hat. Vielmehr weist sie auf Seite 4 der Beschwerdebegründung - in der Sache zutreffend - selbst darauf hin, dass das LSG der Ansicht war, sich mit der angegriffenen Entscheidung nicht in Widerspruch zum Urteil des BSG vom 4.6.1991 (*aaO*) zu setzen, da die darin aufgestellten Rechtssätze auf "die Beitragspflicht des Versicherten" und nicht wie "im vorliegenden Fall" auf "die Beitragspflicht des Arbeitgebers" bezogen seien. Selbst wenn dieser Unterschied, wie die Klägerin im Folgenden darzulegen versucht, entgegen der Auffassung des LSG "eine anderslautende Beantwortung der zugrunde liegenden Rechtsfrage" tatsächlich nicht rechtfertigte, wäre mit diesem Vorbringen keine Divergenz dargelegt. Denn allein das vermeintliche Verkennen der Tragweite eines Rechtssatzes des BSG durch das LSG begründet keine Abweichung, sondern allenfalls die inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung. Hierauf kann jedoch die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision - wie oben bereits dargelegt - nicht zulässig gestützt werden.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 10 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 GKG entsprechend der von den Beteiligten nicht beanstandeten Streitwertfestsetzung durch das LSG für das Berufungsverfahren in Höhe der streitigen Beitragsforderung festzusetzen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)